



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

terrane**ts** bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

Karlsruhe 12.08.2024

Name Iris Leistner

Durchwahl +49 721 926 7629

Anwesenheitszeit

Aktenzeichen RPK17-0513.2-7/48/2
(Bitte bei Antwort angeben)

1. Planänderung vor PFB - Neubau Süddeutsche Erdgasleitung SEL

Screening-Entscheidung: Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Planänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o. g. Vorhaben wird gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 05.08.2024 beantragte die terrane**ts** bw GmbH die Planänderung innerhalb des laufenden Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben:
Neubau des zweiten Teilabschnittes einer neuen Gastransportleitung „Süddeutsche Erdgasleitung – SEL“.

Die nunmehr beantragte Änderung umfasst:

- Lage der Kreuzung der Bahnstrecke DB 4000 (Gemarkung Heidelberg):

Im Bereich der Bahnstrecke 4000 kommt es in den Tangentenschnittpunkten der Trasse zu kleinräumig veränderten Bogenradien und somit einem sichtbar veränderten Trassenverlauf. Die Schutz- und Arbeitsstreifen verschieben sich dementsprechend.

- Verschiebung Absperrarmaturenstation Kälbertshausen (Gemarkung Kälbertshausen):

Die Armaturengruppe Kälbertshausen soll von der Gemarkung Bargen an den Netzanschlusspunkt auf der Gemarkung Kälbertshausen verschoben und als Netzanschlussarmaturenstation ausgebaut werden.

Hierdurch wird die dauerhafte Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch eine Armaturenstation und einen separaten Netzanschluss reduziert.

Es ändern sich somit insbesondere die Position der Armaturenstation, die Art und der Umfang der Flächeninanspruchnahme aufgrund der Erweiterung des erforderlichen Arbeitsstreifens und dauerhafte Inanspruchnahme durch Anordnung von oberirdischen Leitungsteilen.

Mit dem Antrag wurden die betreffenden Unterlagen vorgelegt. Im Rahmen der UVP-Vorprüfung sind davon insbesondere relevant:

- Erläuterungsbericht
- Übersichts-, Bestands- und Lagepläne
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Anlagen

Wegen der Einzelheiten des Vorhabens wird auf die Planunterlagen in ihrer aktuellen Fassung verwiesen.

II.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass gem. §§ 6, 9 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich für diese Entscheidung ist vorwiegend, dass sich die geplante Änderung als unwesentliche Modifikation des ursprünglichen Vorhabens darstellt.

Ein Änderungsvorhaben löst gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 6 UVPG eine Pflicht zur UVP-Vorprüfung aus, wenn für das ursprüngliche Vorhaben eine UVP-Prüfung durchgeführt worden ist und

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es handelt sich um Änderungen an der Gastransportleitung nach Punkt 19.2.1 der Anlage 1 zum UVPG, welche verschoben werden soll und eine Absperrarmaturenstation, die verschoben sowie ausgebaut werden soll.

Für das Gesamtvorhaben wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und ein UVP-Bericht erstellt.

Es kommt im vorliegenden Fall nicht allein aufgrund der geplanten Änderungen dazu, dass Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschritten werden.

Auch die allgemeine Vorprüfung führt nicht zu einer UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens:

Durch die geänderte Trassenführung einschließlich Arbeitsstreifen an der Bahnlinie 4000 auf der Gemarkung Heidelberg ergeben sich gegenüber der bisher eingereichten Planung keine relevanten Veränderungen. In beiden Fällen ist der gleiche Biotoptyp - 37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (mit sehr geringer Bedeutung) - betroffen. Die längere Strecke von ca. 80 m führt nicht zu erheblichen Auswirkungen. Dies gilt insbesondere, da die Ackerflächen anschließend wiederhergestellt werden. Aus faunistischer bzw. artenschutzrechtlicher Sicht ergibt sich sogar ein Vorteil, da ein zuvor betroffenes Wiesenschafstelzen-Revier nicht mehr im unmittelbaren Eingriffsbereich liegt.

Die Änderungen an der Armaturenstation gehen ebenfalls nicht mit relevanten Änderungen einher. In diesem Bereich ist ebenfalls der gleiche Biotoptyp - 37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (mit sehr geringer Bedeutung) - betroffen. Auch hier werden Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen. Es kommt in diesem Fall auf etwa 84 m² zur Betroffenheit einer Baumreihe - 45.12a-, jedoch stockt in diesem Bereich kein Baum.

Weitere besondere örtliche Gegebenheiten liegen aufgrund der Änderungen nicht vor.

III.

Die Feststellung, dass für das o.g. Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht durch Aushang im Regierungspräsidium Karlsruhe sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums (jeweils für die Dauer eines Monats).

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, nach vorheriger

Terminabsprache eingesehen werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG.

Dieses Schreiben wird am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Iris Leistner